

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudien- gang „Barrierefreie Kommunikation“ an der Universität Hildesheim im Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften, am 11.04.2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.
- ²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6). ³Fachlich geeignet können insbesondere Studiengänge im Bereich Übersetzungswissenschaft oder technische Redaktion, philologische Studiengänge oder solche mit pädagogischer oder juristischer Ausrichtung sein.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 und § 5 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine andere deutsche Sprachprüfung, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation beginnt jeweils zum Wintersemester.²Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.³Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein.⁴Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) ¹Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Nachweis nach § 2 Absatz 3,
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit gemäß § 5 Absatz 3,
- e) ein Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 3,
- f) ein Transcript of records, soweit vorhanden, mit einer Übersicht über die während des Studiums tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens aufgrund der Bildung einer Rangliste vergeben.

(2) ¹Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Bachelornote bzw. der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Mit der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. ein bis zwei A4-Seiten einzureichen, in dem Folgendes darzulegen ist:

- a) welche Vorkenntnisse sie oder er hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder übersetzerischen Fähigkeiten aus dem Erststudium und gegebenenfalls einer vorausgehenden fachlich geeigneten beruflichen Praxis mitbringt,
- b) inwiefern sich die Bewerberin oder der Bewerber mit möglichen beruflichen Arbeitsfeldern auseinandergesetzt hat und/oder über entsprechende Erfahrungen verfügt bzw. in welchen beruflichen Arbeitsfeldern sie/er Barrierefreie Kommunikation als zukunftssträchtig erachtet,
- c) welche Kompetenzen und Kenntnisse die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem Studium erwerben bzw. erweitern möchte,
- d) auf Grund welcher Interessen und eventuell spezifischer Begabungen die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienplatz in diesem Studiengang anstrebt.

§ 5

Erstellung der Rangliste

(1) ¹Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird für die Erstellung der Rangliste eine Verfahrensnote berechnet. ²Dabei wird die Note des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) gemäß nachstehender Tabelle in Punkte umgerechnet:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2
Punkte	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45
Note	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6
Punkte	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32
Note	3,7	3,8	3,9	4,0									
Punkte	31	30	29	28									

(2) ¹Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission. ²Jedes Mitglied vergibt für jedes der in § 4 Abs. 3 Buchst. a - d dargelegten Eignungskriterien Punkte und zwar nach folgendem Schema:

9 Punkte sehr gut geeignet

6 Punkte gut geeignet

3 Punkte geeignet

0 Punkte kaum geeignet

³Die Ergebnisse der Kommissionsmitglieder werden addiert und durch drei dividiert. ⁴Der maximal für die Bewertung des Motivationsschreibens erreichbare Punktwert beträgt also 36 Punkte.

(3) ¹Für die Rangliste werden die in Punkte umgerechnete Bachelornote bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und die Bewertung des Motivationsschreibens addiert. ²Die so berechneten Ergebnisse aller Bewerberinnen und Bewerber werden beginnend mit dem höchsten Punktwert in absteigender Reihenfolge sortiert und bilden so die Rangliste. ³Bei Ranggleichheit gibt die Bewertung des Motivationsschreibens den Ausschlag. ⁴Besteht auch dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 vorläufig zugangsberechtigt sind, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis nach Satz 2 ist bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation (31.03.) zu erbringen. Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 6

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) ¹Ihr gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

²Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrer-, mindestens eines der Mitarbeitergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 – Sprach- und Informationswissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle von deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,

b) Bewertung des Motivationsschreibens nach § 4 Absatz 3,

c) Erstellung der Rangliste,

d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 – Sprach- und Informationswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutsch Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) ¹Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.